

MEMORANDUM

über die Tätigkeit und die Befugnisse der kgl. ungarischen Gendarmerie (Rural Police).

1. Gründung der kgl. ungarischen Gendarmerie.

Die kgl. ungarische Gendarmerie (m. kir. osendörseg) wurde als ein militärisch organisiertes Sicherheitskorps im Jahre 1881 durch die Gesetze No. II und III vom Jahre 1881 aufgestellt mit der Bestimmung, den landpolizeilichen Dienst (Rural Police) in Ungarn auf dem Lande, mit Ausnahme der Hauptstadt und grösserer Provinzstädte zu versehen.

Zu jener Zeit war Ungarn eine konstitutionelle Monarchie. Das oben erwähnte Gendarmeriegesetz reichte die ungarische Regierung als Gesetzentwurf ein, wurde durch beide Häuser des ungarischen Parlaments bewilligt und durch Franz Joseph den I., Apostolischen König von Ungarn am 14.2.1881 sanktioniert. Das Gesetz kam auf streng verfassungsmässigem Wege zustande und seine Rechtsgrundlagen sind hiermit unanfechtbar. Die kgl. ungarische Gendarmerie war eine Institution des ungarischen Staates und blieb es unverändert bis zum Ende des zweiten Weltkrieges und wurde nie zu einer Parteiorganisation. Solche militärisch organisierten Gendarmerien, wie die ungarische eine war, existieren bis zum heutigen Tage, z.B. in Frankreich, Belgien und in den Niederlanden. (Maré choussée).

2. Kurze Charakteristik der kgl. ungarischen Gendarmerie.

Die militärische Organisation der Gendarmerie kam dadurch zum Ausdruck, dass die Mitglieder der Gendarmerie neben dem Gendarmerie-Eid auch den Soldaten (Honvéd)-Eid leisten mussten, der militärischen Gerichtsbarkeit und den militärischen Disziplinar-Vorschriften (die Gendarmerie-Offiziere auch dem militärischen ehrenrechtlichen Verfahren) unterworfen waren, weiterhin wurde die Gendarmerie auf Grund der Honvéd Ausbildungsvorschriften militärisch ausgebildet, ihre Mitglieder trugen dieselbe Uniform und dieselben Rangabzeichen wie die Mitglieder der Armee. Die Armeevorschriften für Beförderung, Verheiratung, Pensionierung, waren auch bei der Gendarmerie gültig. Ein Gendarmerie-Offizier hatte dieselben Pflichten und Rechte wie ein Armeee-Offizier desselben Ranges.

Infolge ihrer militärischen Organisation hatte die kgl. ungarische Gendarmerie eine doppelte Unterstellung: in allen persönlichen, disziplinarischen und Ausbildungsangelegenheiten war sie dem Kriegsminister (Honvéd Minister \* Minister für Landesverteidigung) unterstellt, wogegen sie hinsichtlich des polizeilichen Dienstes und in Wirtschafts-

angelegenheiten dem Innenminister untergeordnet war. Diese doppelte Unterstellung bestand seit 1881 de facto ununterbrochen bis zum Ende des zweiten Weltkrieges.

b. Die ungarische Gendarmerie wurde nicht als eine Art politischer Polizei gegründet sondern als eine ganz gewöhnliche Landpolizei, welche sich von den anderen Polizeien nur durch ihre militärische Organisation unterschied. Sie hatte die Bestimmung, die zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden in der Ausübung ihrer Amtspflichten zu unterstützen, ihre Anordnungen auszuführen, wenn notwendig, die genannten Behörden zu beschützen, in ihrem zugewiesenen Wirkungsgebiet für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Sicherheit des Lebens der Körper, des Eigentums, der persönlichen Freiheit u.s.w., für die Einhaltung der Gesetze und gesetzlichen Verordnungen, zu sorgen, Unglücksfälle zu verhüten, bei vorgekommenen Unglücksfällen Hilfe zu leisten, gegen Gesetzesübertreter nach den Satzungen in ihrer Dienstinstruktionen und nach den Weisungen der zuständigen zivilen Verwaltungs- und Justizbehörden, vorzugehen. Es ist nun selbstverständlich, dass die Gendarmerie in diesem Rahmen auch gegen solche Gesetzesübertreter vorzugehen hatte, welche sich solcher Taten politischen Charakters schuldig machten, welche unter die Strafgesetze fielen. (Hochverrat, Spionage, Majestätsbeleidigung, Aufwiegelung, Versuch des gewaltsamen Umsturzes der staatlichen und sozialen Ordnung etc.)

Dies tut die berühmte amerikanische F.B.I. auch, ohne dass es jemandem, ausser den Kommunisten, einfiele, sie als politische Polizei zu bezeichnen oder dieselbe gar mit "Gestapo" oder "M.V.D." oder so etwas ähnlichem vergleichen zu wollen, und der weltberühmte Scotland Yard hat auch keinen "Special Barnah".

Die Gendarmerie besass während ihres 64jährigen Bestehens nie behördliche Rechte, sie war eine ausgesprochenes Exekutive-Organ. Die Gendarmerie hatte kein Strafrecht keine Konzentrationslager, ja nicht einmal ein einziges Polizeigefängnis, sie durfte verhaftete Personen bloss 24 Stunden in ihrer Bewachung halten - dies auch nur in Anwesenheit von zwei erwachsenen Zivilzeugen - und musste sie nachher dem Staatsanwalt oder dem Untersuchungsrichter oder der Polizeibehörde übergeben. Die eingelieferten Häftlinge wurden durch diese Behörden, in Abwesenheit der Gendarmerie protokollarisch vernommen, ob sie irgendwelche Klage gegen die Gendarmerie erheben oder nicht. Während diese 24 Stunden mussten die Arrestanten in den Arrestlokalen der Gemeinden oder, gefährlichere Verbrecher in den Dienst oder Mannschaftszimmern der Gendarmeriekasernen bewacht werden. Jedermann hatte das Recht, die Mitglieder der Gendarmerie anzuzeigen. Diese Anzeigen wurden peinlichst genau untersucht und wenn es sich herausstellen konnte, dass ein Gendarm seine Machtbefugnisse übertrat, seine Dienstgewalt missbrauchte oder gegen die Gesetze oder Dienstinstruktionen verstieß, so wurde er je nach dem Gewicht des Vergehens oder Verbrechens entweder auf disziplinarem Wege bestraft oder

ODER VOR EIN Kriegsgericht gestellt (auch im Frieden) und abgeurteilt, und wenn es notwendig war, degradiert oder aus der Gendarmerie ausgeschlossen. Die kriegsgerichtlichen Verhandlungen waren öffentlich.

c. Die kgl. ungarische Gendarmerie hatt nur Berufsmitglieder, sie ergänzte sich nur aucs sich freiwillig zum Gendarmeriedienst Meldenden. Die Aufnahmebedingungen waren sowohl in sittlicher als auch in körperlicher Beziehung sehr streng. Freiwillige gab es zu jeder Zeit in grosser Auswahl, sodass die Gendarmerie in der lage war, nur das beste Menschenmaterial in ihre Reigen aufzunehmen. Jener Umstand, dass es zu jeder Zeit einen Überfluss an sich freiwillig meldenden gab, ist darauf zurückzuführen, dass die kgl. ungarische Gendarmerie ein hohes Ansehen und eine hohe Popularität genoss, (allerdings nicht im Kreise der Kriminellen und auch nicht im Kreise jener, welche den Umsturz der ungarischen bürgerlichen liberal-kapitalistischen Staats- und Gesellschaftsordnung von, links oder von rechts her auf gewaltsamen Wege anstrebten) weiterhin war die ungarische Gendarmerie sehr gut besoldet so dass der Eintritt in die Gendarmerie der Wahl eines Lebensberufes gleichkam.

d. Die Mitglieder der Gendarmerie sowohl als auch die Offiziere wie die Mannschaft besaßen weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Kein Mitglied durfte irgendeiner politischen Partei angehören, das Politisieren war auch ausser Dienst strenge untersagt, politische Gespräche durften nicht einmal im engsten Kameradenkreise geführt werden und das Erscheinen bei politischen Kundgebungen war ebenfalls strenge untersagt, Mitglieder der Gendarmerie durften bei Veranstaltungen politischen Charakters auch nicht als Vetreter von zuständigen Behörden verwendet werden.

3. Das Wirkungsgebiet der Gendarmerie war das Land, (Dörfer) und erstreckte sich nie auf die Hauptstadt oder die grösseren Provinzstädte. In den Hauptstädten und in den Provinzstädten wurde der öffentliche Dienst (Sicherheitsdienst) durch eine nicht militärisch organisierte Polizei versehen. Diese Polizei war in der Hauptstadt von je her eine Staatspolizei und in den Provinzstädten mit Selbstverwaltung eine Munizipalpolizei. Nach der Revolution 1918 wurde in allen grossen Städten eine einheitliche Staatspolizei organisiert.

Der Minister des Innern wurde im Gesetz II, 1981 ermächtigt, in aussergewöhnlichen Fällen die Gendarmerie in den Städten und die Polizei auf dem Lande einzusetzen. In der Praxis machte das Innenministerium nur recht selten Gebrauch von diesem Rechte und zwar nur dann, wenn irgendwo der Stand der Gendarmerie oder der Polizei zur Lösung einer gegebenen Aufgabe momentan nicht ausreichte und daher eine Verstärkung durch Leute oder Einheiten der anderen

Organisation notwendig erschien. Wenn es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderte konnte der Innenminister vom Kriegsminister (Hinvéd Minister) auch Truppen der Armee zur Unterstützung der Polizei oder der Gendarmerie anfordern.

4. Während des Kireges hatte die kgl. ungarische Gendarmerie ihren landpolizeilichen Dienst in ihrem Wirkungsbereichen wie zu Friedenszeiten weiter zu versehen mit dem Unterschiede, dass die Bedingungen, unter welchen sie ihren Dienst tun mussten, weit schwieriger waren, als im Frieden. Die gewöhnliche Kriminalität stieg quantitative an und zu ihr gesellten sich die spezielle, kriegsbedingte Kriminalität: Spionage, Sabotage, Desertion, Landesverrat, Aufwiegelung, strafbare Handlungen gegen die Kriegsbewirtschaftung, weiterhin die Zunahme der unterirdischen Zersetzungstätigkeit der verbotenen kommunistischen Partei sowie die aggressive politische Tätigkeit der Ausserst-Rechtsparteien (Nationalsozialisten). Diese schweren Aufgaben musste die kgl. ungarische Gendarmerie mit einem verminderten Stande bewältigen, nachdem sie einen Teil ihres Standes, sowohl an Offizieren als auch Unteroffizieren, als Feld-Gendarmerie-Personal der Armee im Felde zur Verfügung stellen musste. Die Feldgendarmerie hatte im Rahmen der Armee dieselben Aufgaben wie die amerikanische M.P. mit dem Unterschiede, dass die kgl. ungarische Feldgendarmerie weder mit Kriegsgefangenen noch mit der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete oder des Hinterlandes etwas zu tun hatte. Ihr Dienst beschränkte sich auf den militärischen Ordnungs- und Sicherheitsdienst innerhalb des Heeres.

Die Gendarmerie besass keine Kampftruppen mit der Ausnahme eines einzigen Battalions (Gendarmeriebattalion von Golanta), welches mit allen leichten und schweren Infanteriewaffen bewaffnet war. Die Bestimmung dieses Battalions war, die militärische Ausbildung der Reserve für die Gendarmerie. Dieses Battalion wurde durch die Heeresleitung bei den Verteidigungskämpfen um Budapest im Herbst 1944 als Kampftruppe eingesetzt. Ausser diesem Battalion gab es nur einige eigige Gendarmerie-Ausbildungseinheiten welche sich mit der ersten Gendarmerie-Fachausbildung (Polizeidienst) oder der Ausbildung z.B. Postenkommandanten-Ausbildung) beschäftigten. Diese Einheiten waren nur mit Karabiner, Pistolen, (nicht Maschinenpistolen), Bajonetten und Säbeln bewaffnet und waren immobile, nachdem sie über keinen Truppen-Train verfügten. Obwohl diese Einheiten für den Kampf weder bestimmt noch gerüstet waren wurden sie ab Spätsommer des Jahres 1944 von der Armeeführung ja sehr oft durch höhere deutsche Kommandos, erfasst und in bedrängten Lagen, gelegentlich von Rückzugskämpfen, als Kampftruppe eingesetzt. Einem jeden solchen Falle folgte ein scharfer Protest des Innenministers, meistens vergeblich. Durch den Verlust von Gebieten, welcher Ungarn in der zweiten Hälfte des Jahres 1944 durch das Vordringen der Roten Armee erleiden musste, verloren bis zum Ende

dieses Jahres mehr als 2/3 der Gendarmerie-Posten ihr Wirkungsgebiet und zogen sich vor den vordringenden Bolschewisten nach Westungarn zurück. Es geschah sehr oft, dass sich diese kleinen Einheiten weiter rückwärts zu grösseren Gruppen zusammenballten, welchen dann sehr oft das weiter oben beschriebene Schicksal zuteil wurde.

5. Die in Punkt 4. beschriebenen Verhältnisse liessen befürchten, dass das mit grossem Last und Kostenaufwand ausgebildete Gendarmerie-Personal in den fortwährenden Rückzugskämpfen vollständig aufgebraucht wird, weshalb die ungarische Regierung sich entschloss Gendarmerie Rahmen Einheiten und Ausbildungseinheiten ab Ende 1944 nach Deutschland zu verlegen. Auf diese Weise wurde die Rahmen für 5 Distriktskommandos nach Deutschland verlegt. Im März 1945 waren ca. 50 Offiziere und ca. 1000 Mann der Gendarmerie in Deutschland. In derselben Zeit wurden auch die Familienangehörigen, (Frauen, Kinder, Eltern, Geschwister) von den Gendarmen und der Polizei, aber auch andere Teile der Zivilbevölkerung nach Deutschland evakuiert, weil im restlichen Ungarn kein Platz mehr für sie vorhanden war und weil damals schon mit der totalen Überflutung des restlichen Ungarns durch die Rote Armee, welche sich in ihrem Betragen von den Horden des Dehchungis-Khan in keiner Hinsicht unterschied, gerechnet wurde. Der Zweck der Verlegung der Gendarmerieeinheiten nach Deutschland war daher, dieselben vor dem Untergang zu retten, um bei einer günstigeren Gestaltung der allgemeinen Kriegslage dieselben für polizeiliche Verwendung in den befreiten Gebieten Ungarns bei der Hand zu haben, weiterhin, die nach Deutschland evakuierten Familien und Zivilbevölkerung zu betreuen, in ihrem Kreise den polizeilichen Dienst zu versehen und dieselben gegen eventuelle Übergriffe der deutschen Behörden zu schützen.

In den letzten Märztagen 1945 erhielten alle Gendarmerieeinheiten und Person den Befehl, Ungarn zu verlassen. Es konnte ja garnicht anders sein, nachdem die Mitglieder der Gendarmerie, Militär-Personen waren und im Falle ihres weiteren Verbleibens in russische Kriegsgefangenschaft geraten wären. Nicht nur die Armee und die Polizei (Gendarmerie), sondern auch das Parlament, die Verwaltungs- und Justizbehörden, Eisenbahnbehörden, Krankenhäuser etc verliessen damals Ungarn gerade so wie dies die Polen im Jahre 1939 taten.

Nach der Überschreitung der Grenze hörte eine jedwede zentrale Leitung oder führung auf. Die ungarischen Gendarmeriepersonen wurden seitens der deutschen Behörden, hauptsächlich seitens der Nazi-Parteiorganisationen feindlich aufgenommen, ausgeplündert und meistens auch entwapnet. Dies alles geschah in den ersten Tagen April 1945. Von diesem Zeitpunkt angefangen kann man nicht mehr von einer kgl. ungarischen Gendarmerie als einer einheitlichen Organisation reden. Sie zerstreuten sich in den südöstlichen Teilen Deutschlands, taten gar keinen Dienst und waren nunmehr als Flüchtlinge anzusprechen.

Es ist mir kein einziges Mal bekannt, in welchen Einheiten oder einzelne Mitglieder der kgl. ungarischen Gendarmerie gegen die Westmächte gekämpft hätten und ich halte dieses auch für ganz ausgeschlossen. Dagegen ist es nicht zu leugnen

und es soll auch nicht geleugnet werden, dass die Einheiten und einzelnen Mitglieder der Gendarmerie, welche gelegentlich der Verteidigungskämpfe in Ungarn Ende 1944 Anfang 1945 an der Front gegen die Rote Armee angesetzt wurden, ihre Pflicht taten und hart gekämpft haben.

6. Es waren Gerüchte im Umlauf, dass die ungarische F Gendarmerie an dem Staatsstreich vom 15. Oktober 1944 bei welcher Gelegenheit der Reichsverweser Ungarns Admiral v. Horthy entfernt und das Szalmi-Regime errichtet wurde, teilgenommen, ja sogar daran den Löwenanteil gehabt hätte. Den Staatsstreich führten in erster Linie der damalige Botschafter der Deutschen Dr. Vesennayer und der deutsche höhere SS Führer Winckelmann mit deutschen SS Truppen und mit dem Mob, welchen die ungarischen Pfeilkreuzlerpartei mobilisierte, durch. Von der ungarischen bewaffneten Macht war bloss ein einziges Infanteriebattalion (Honvéd) beteiligt, und zwar gerade jenes, welches kurze Zeit vorher als besonders verlässlich zum Schutze der Regierung vom Lande nach Budapest beordert wurde. Der Inspektor der Gendarmerie, Feldmarschallleutnant Gabor von Farago, verhandelte damals auf Befehl Admirals von Horthy's in Moskau wegen des Waffenstillstandes und einer der im Rang nächstältesten Generale, einer seiner Stellvertreter Generalmajor Andres Temesvary wurde am 15. Oktober 1944 von den neuen Machthabern sofort verhaftet und 2 oder 3 Tage in Haft gehalten.

Ich bin im Besitze eines von seiner Durchlaucht, dem Reichsverweser Ungarns, Nikolaus von Horthy im Februar 1950 eigenhändig geschriebenen Briefes, in welchem er die kgl. ungarische Gendarmerie als die beste ungarische staatliche Institution bezeichnete und seiner Hoffnung Ausdruck gab, dass im Falle der zukünftigen Befreiung Ungarns alle Mitglieder der Gendarmerie ohne Rücksicht auf ihr Alter in den Dienst zurückgenommen werden. Ich glaube, dass Admiral Horthy jetzt, 5 Jahre nach den Ereignissen vollkommen im Klaren sein dürfte, wem er seine Tragödie zu verdanken hat und sich auf keinen Fall so äussern würde, wenn damals die ungarische Gendarmerie mitgeholfen hätte, ihn zu stürzen.

Der ungarischen Gendarmerie konnte in Verbindung mit den Ereignissen nur der Vorwurf gemacht werden, warum sie ihren Dienst nach dem 15. Oktober 1944 unter der neuen Regierung weiter tat. In dieser Hinsicht hat sie nur, was alle anderen staatlichen Institutionen, die Armee, die Verwaltungsbehörden, die Polizei, die hohen Gerichte, das Parlament, mit einem Worte der gesamte staatliche Apparat, sie blieb auf ihrem Posten und tat auch weiterhin ihre Pflicht. Es darf nicht vergessen werden, dass Admiral Horthy einen jeden von dem ihm seinerzeit geleisteten Eid entband und dass man damals nur die Wahl hatte, entweder den Eid auf die neue Regierung zu leisten oder sofort verhaftet zu werden. Man darf auch nicht vergessen, dass die neue Regierung peinlichst bemüht war den Schein der Verfassungsmässigkeit und der Rechtskontinuität zu wahren, dass die neue Regierung eine Koalitions-Regierung war (es traten 3 oder 4 Minister der vorhergehenden Regierung in die neue Regierung ein, welche keine Mitglieder der nationalsozialistischen Partei waren) und dass

die Kanonen der schrecklichsten aller Feinde, der Bolschewisten, vor den Toren der Hauptstadt donnerten. In diese Situation hatte wirklich niemand das Verlangen nach einem Bürgerkriege.

7. Am 19. März 1944 wurde Ungarn durch Hitler's Truppen, in erster Linie SS und Polizeieinheiten, besetzt. Mit diesem Tage verlor Ungarn seine Selbstständigkeit, in alle Ministerien, höhere militärischen Kommandos, zur Polizei, zur Gendarmerie delegierten die Nazis "BRäter", oder "Verbindungs-offiziere" welche von nun an die eigentliche Führung in den Händen hatten. Die Deutschen forderten von den ungarischen Regierung die Lösung der Judenfrage, dass heißt, die Ausführung des gesamten Judentums nach Deutschland, oder andere solche Gebiete welche unter deutschen Hoheitsrechten standen.

Auf Grund dieser Forderung ordnete das ungarische Innenministerium das Sammeln der jüdischen Bevölkerung in sogenannten Ghetto's weiterhin ihre Verladung in Züge und die Ausführung per Eisenbahn in die obenerwähnten Gebiete an. Nachdem die damalige Regierung über keine Parteiinformationen verfügte, wurde mit der Ausführung dieser vom Innenminister im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes erlassenen und daher rechtlichen einem Gesetze gleichkommenden Verordnung, in den Städten die Polizei und auf dem Lande die Gendarmerie beauftragt. Die Aktion wurde im Ministerium des Innern durch die Staatssekretäre Ladislaus Baky und Laszlo Endre geleitet, die Exekutive durch Oberstleutnant Laszlo Ferencsy, welchem durch den Innenminister die Macht eines Regierungskommissars übertragen wurde. Der Innenminister (Andor Jaross) und diese drei obigen Männer tragen die Verantwortung für den Judenausführungserlass. Sie haben es seither alle vier mit dem Tode gebüßt. Sie wurden in Budapest gehängt. Die Gendarmerie und die Polizei hatten bloss die Verordnung auszuführen. Ihr Dienst hierbei bestand darin, die jüdischen Familien von ihren Wohnungen in die Gettos zu eskortieren, dort zu überwachen, von dorten auf die Bahnstation zu bringen und die Eisenbahntransporte bis zur ungarischen Grenze zu begleiten. Im Hintergrund standen überall die finster blickenden Funktionäre des S.D. mit ihren Maschinenpistolen dabei, die den gesamten Vorgang bespitzelten und kontrollierten. Die Gendarmerie fand diesen, bisher noch nie geleisteten, ungewöhnlichen Dienst beschämend und erniedrigend für sich. Sie musste es aber trotzdem tun, da keine solchen Rechtsgrundlagen existierten, auf welchen der Gehorsam verweigert hätte werden können.

Es ist leider nicht zu leugnen, dass etliche Gendarmerie-Personen gelegentlich der Ausübung dieses Dienstes ihre Befugnisse überschritten und sich Gewalttätigkeiten (Misshandlungen) zuschulden kommen liessen. Dafür haben sie persönlich die Verantwortung zu tragen und haben auch seither fast alle mit ihrem Leben dafür bezahlt.

Hinsichtlich der Judenausführung aus Ungarn möchte ich hier einige Tatsachen festlegen:

a. Die ganze Massnahme wurde von der deutschen nazistischen Regierung erzwungen; die Tatsache, dass das Land durch sie besetzt war und so in Wirklichkeit sie die Staatsgewalt in ihren Händen hatten, gab den deutschen Forderungen Nachdruck.

b. Die Leitung der ganzen Aktion lag im Ministerium des Innern in ungarisch nazistischen Händen (Baky und Endre), welche einen allgemein als Antisemiten und exaltiert bekannten Menschen mit der praktischen Leitung der Aktion betrauten und ihm sehr ausgedehnte Vollmachten übertrugen. (Ferenczy).

c. Zur Ausführung der Aktion war nicht die Gendarmerie als ganze Organisation sondern nur teile derselben eingesetzt. Viele Mitglieder nahmen nur in einer recht mässigen Masse oder überhaupt nicht daran teil. Zum Beispiel sämtliche Offiziere und Mannschaften der Feldgendarmerie und des Feldordnungsdienstes standen der gesamten Aktion fern und hatten gar keinen Anteil daran. Gerade so war es bei sämtlichen höheren Stäben und Kommandos bei mehreren Ausbildungseinheiten oder auf solchen Gendarmerieposten in dessen Standort keine Juden wohnten, oder solche Leute die gelegentlich der Aktion von ihrer Einheit wegen Krankheit, Urlaub, u.s.w. fern waren. Es waren Gendarmerieposten z.B. in deren Bereich 2-3 jüdischen Familien wohnten. Auf Grund der Ministerialverordnung erhielt der Postenkommandant eine Dienstaufforderung von der Verwaltungsbehörde, diese drei Familien nach der nächsten Sammelstelle zu eskortieren. Dies geschah, und hiermit war die Rolle dieses Postens in der ganzen Judenaktion vollkommen ausgespielt.

d. Aus dem ganzen Punkt 7 und aus den Unterpunkten a - c aufgezählten Umständen ist klar zu ersehen, dass verordnung I. Die Gendarmerie für die Erlassung der Judenausführung nicht verantwortlich ist.

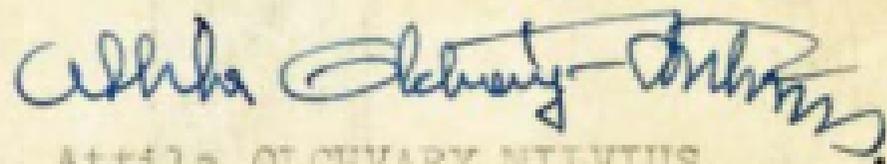
II. Bei der Ausführung der obigen Verordnung waren bloss Teile der Gendarmerie eingesetzt und nicht die Gendarmerie als Ganzes.

III. Für die Ausführung der Verordnung sind die ausführenden Gendarmen nur in dem Falle verantwortlich, wenn sie ihre Befugnisse eigenmächtig überschritten und sich gesetzwidrigen Gewalttätigkeiten zuschulden kommen liessen.

Aus Obigem ist bloss eine einzige objektive. logische Folgerung zu ziehen, dass nämlich, dass von einer Kollektivschuld der kgl. ungarischen Gendarmerie nicht gesprochen werden kann.

Der Umstand, dass der ungarischen Gendarmerie die ganze Schuld an der gewaltsamen Judenausführung im Sommer 1944 ganz unmotiviert in die Schuhe zu schieben versucht wird, ist bloss eine Schaufensterware. Der Hass gegen die ungarische Gendarmerie hat in Wirklichkeit einen ganz anderen Grund. Dies ist ihre unpersönliche Einstellung gegen die bolschewistische Weltanschauung und ihr zäher unermüdlicher, und sehr erfolgreicher, mit gesetzlichen Mitteln geführter Kampf gegen die ungarische kommunistische Untergrundbewegung zwischen den zwei Weltkriegen und während des zweiten Weltkrieges.

===== Diese antibolschewistische Einstellung ist ~~es~~ nicht  
schärfer als die von Mr. Churchill oder Mr. Hohn Edgar  
Hoover, Direktor des F.B.I. und einigen amerikanischen Se-  
natoren. Ihr Glück besteht bloss darin, dass sie nicht als  
D.P.'s hier unter uns weilen, sonst könnte es ihnen auch  
sehr leicht passieren, dass sie unter irgendeinem Vorwand  
ihres D.P. Status beraubt werden.



Attila OLCHVARY MILVIUS  
Generalmajor a.D.  
der kgl. ung. Gendarmerie